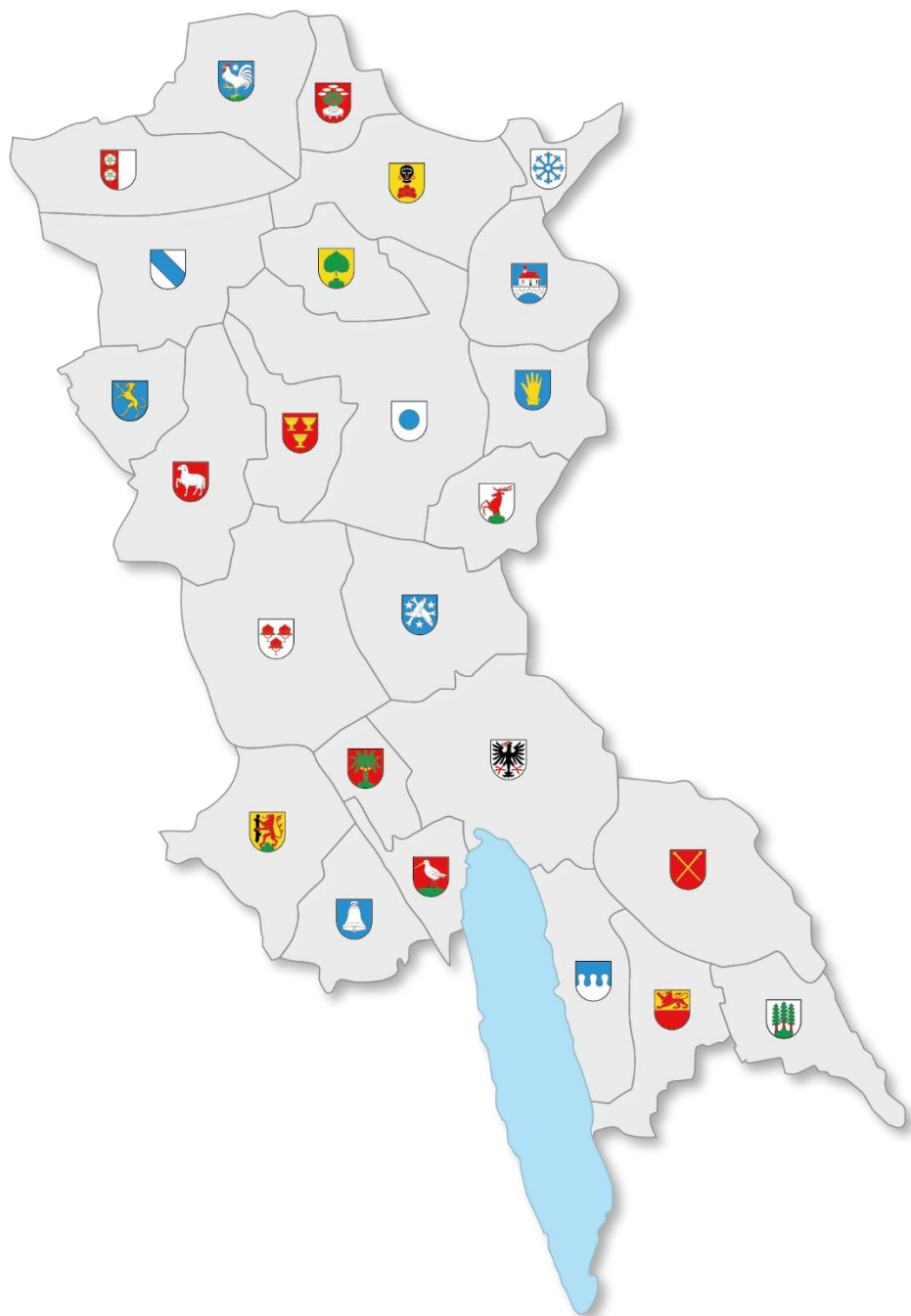


Polizeireglement

der Gemeinden im Einsatzgebiet der
Regionalpolizei Lenzburg





Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck und Geltung	S. 2
§ 2	Polizeiorgane	S. 2
§ 3	Anordnungen und Vorladungen	S. 3
§ 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	S. 3

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 5	Grundsatz	S. 3
§ 6	Abfallentsorgung	S. 3
§ 7	Plakate, Reklamen	S. 3
§ 8	Reinigungspflicht	S. 4
§ 9	Campieren	S. 4
§ 10	Überhängende Pflanzen	S. 4
§ 11	Lagerung von Materialien	S. 4

B. Immissionsschutz

§ 12	Lärmschutz	S. 5
§ 13	Immissionen aus der Landwirtschaft	S. 5

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 14	Grundsatz	S. 6
§ 15	Veranstaltungen	S. 6
§ 16	Feuerwerk	S. 6
§ 17	Tierhaltung	S. 6

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 18	Öffentliches Ärgernis	S. 7
§ 19	Verrichten der Notdurft	S. 7
§ 20	Jugendschutz	S. 7
§ 21	Suchtmittelfreie Zonen	S. 7

III. Bewilligungen, Strafbestimmungen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 22	Bewilligungen	S. 7
§ 23	Strafbestimmungen	S. 8
§ 24	Verschulden und Verantwortlichkeit	S. 8
§ 25	Strafbefehl	S. 8
§ 26	Verfahren	S. 8
§ 27	Verwaltungszwang	S. 9
§ 28	Beschwerde	S. 9

IV. Schlussbestimmungen

§ 29	Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden	S. 9
§ 30	Inkrafttreten	S. 9



Polzeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

vom 01.04.2026

Die Gemeinderäte der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Bettwil, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen und Veltheim erlassen gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978, sowie die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 folgendes Polzeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Bettwil, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen und Veltheim.

² Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton; zudem ergänzt es kommunale Erlasse (Reglemente). Wo Bestimmungen in anderen kommunalen Erlassen mit Bestimmungen in diesem Reglement kollidieren, haben die Bestimmungen der anderen kommunalen Erlasse Vorrang (z. B. Abfallreglemente, Bestattungs- und Friedhofreglemente usw.).

§ 2

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist gemäss Gemeindevertrag vom 1. Januar 2026 die Regionalpolizei Lenzburg beauftragt.

² Das Gemeindepersonal und die befugten Personen der Gemeinden können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.



§ 3

Anordnungen und
Vorladungen

¹ Alle Personen sind verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 4

Störung der polizeili-
chen Tätigkeit

¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 5

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

³ Das Betreten und Befahren von Kulturland oder Grünflächen sowie das Parkieren darauf ist ohne Einwilligung des Grundeigentümers während der Vegetationszeit vom 15. März bis 31. Oktober verboten.

§ 6

Abfallentsorgung

¹ Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle, die Vorschriften betreffend Sammelstellen usw., die Bestimmungen der kommunalen Abfallreglemente.

§ 7

Plakate, Reklamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.



§ 8

Reinigungspflicht

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.

§ 9

Campieren

¹ Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen, namentlich zum Zwecke des Campierens, auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichtete Plätze benötigt eine Bewilligung.

² Auf Privatgrund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich, sofern der Privatgrund für mehr als drei Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche Unterkünfte, oder für mehr als fünfzehn Personen zur Verfügung gestellt wird, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt.

³ Die Gemeinden können das Übernachten in Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, insbesondere auf einzelnen öffentlichen Parkplätzen oder Strassenabschnitten, durch Verfügung (mit Signalisation) verbieten.

§ 10

Überhängende Pflanzen

¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Mietende sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten der dafür verantwortlichen Person.

§ 11

Lagerung von Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten. Für das Auf- und Abladen gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.



B. Immissionsschutz

§ 12

Lärmschutz

¹ Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere der Einsatz lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind wie folgt verboten:

Montag-Freitag	bis 07:00 Uhr, 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 20:00 Uhr.
Samstag	bis 07:00 Uhr, 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr.
Sonn- und Feiertage	Ganzer Tag

Es gelten die vom Regierungsrat für den jeweiligen Bezirk festgelegten gesetzlichen Feiertage.

² In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

³ Von Abs. 1 und 2 ausgenommen sind dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie kurzfristige, unvermeidliche Arbeiten zur Behebung von Notständen.

⁴ Die Gemeinden können in besonderen Fällen Bewilligungen zur Abweichung von den Sperrzeiten gemäss Abs. 1 und 2 erteilen, insbesondere wenn Arbeiten aus prozessbedingten Gründen nicht unterbrochen werden können. Bewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁵ Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist während der Zeiten gemäss Abs. 1 nur mit Bewilligung gestattet.

⁶ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z. B. Open-Air, Party, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen, Paintball, private wie öffentliche Veranstaltungen usw.).

⁷ Im Zeitraum vom 1. November bis zum Sonntag, der auf den 2. Donnerstag im Dezember folgt, wird das Chlausklöpfen ausserhalb der Nachtruhezeit gemäss § 12 Abs. 2 toleriert. Am Chlausmarkt-Morgen kann vom § 12 Abs. 2 abgewichen werden.

§ 13

Immissionen aus der Landwirtschaft

¹ Das Ausbringen von geruchsintensiven Düngemitteln, insbesondere Jauche, Mist oder Recyclingprodukte, ist in der Nähe von Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen verboten.

² Das Ausbringen von geruchsintensiven Düngemitteln, insbesondere Jauche, Mist oder Recyclingprodukte, ist an Samstagen und an Vortagen von



Feiertagen untersagt, wenn dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohngebiete entstehen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 14

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Unfug, ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 15

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen mit einem voraussichtlichen Publikumsaufkommen von über 500 Personen sind der Regionalpolizei und dem zuständigen Gemeinderat spätestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn zu melden. Es ist eine entsprechende Bewilligung gemäss § 5 Abs. 2 einzuholen und ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept vorzulegen.

§ 16

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 ohne Bewilligung ist nur in der Silvesternacht und am Bundesfeiertag und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen sowie Sprengungen sind bewilligungspflichtig.

§ 17

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen, Parkanlagen sowie in Sport- und Schulanlagen und vergleichbaren Örtlichkeiten, namentlich am Seeuferweg Hallwilersee, sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Hundehalterinnen und -halter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird.



D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 18

Öffentliches Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierete, unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende usw.), können auf ihre Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

§ 19

Verrichten der Notdurft

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 20

Jugendschutz

¹ Der Konsum auf öffentlichem Grund von Substanzen, deren Erwerb bzw. Abgabe nicht zulässig ist, ist verboten, insbesondere:

- a) Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren,
- b) gebrannte alkoholische Getränke, Tabakprodukte und E-Zigaretten für Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) generell Betäubungsmittel.

§ 21

Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungszeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

² Die Gemeinden können Zonen, in denen keine Suchtmittel konsumiert werden dürfen, verfügen.

III. Bewilligungen, Strafbestimmungen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 22

Bewilligungen

¹ Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde oder die von ihm bezeichnete Stelle.

² Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.



§ 23

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die Polizei ist ermächtigt, die Bussen für die im Anhang I (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 auf der Stelle zu erheben.

§ 24

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung ist strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 25

Strafbefehl

¹ Bussen werden, unter Vorbehalt von § 23 Abs. 3, durch Strafbefehl des Gemeinderats ausgesprochen.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) die Bezeichnung der verfügenden Behörde
- b) die Personalien der beschuldigten Person
- c) den Tatort und die Tatzeit
- d) die vollständige Umschreibung des Sachverhalts
- e) die angewandten Strafbestimmungen
- f) die Höhe der Busse
- g) die Verfahrenskosten
- h) die Rechtsmittelbelehrung
- i) den Ort, das Datum und die Unterschrift

§ 26

Verfahren

¹ Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gemeindegesetzes und der schweizerischen Strafprozessordnung.



§ 27

- Verwaltungszwang
- ¹ Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der Verursachenden beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist den Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 28

- Beschwerde
- ¹ Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

- Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden
- ¹ Die Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden können zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten Sondervorschriften zu den in den §§ 5 bis 20 dieses Reglements geregelten Tatbeständen erlassen.
- ² Diese Sondervorschriften sind im Anhang II aufgeführt.

§ 30

- Inkrafttreten
- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- ² Es ersetzt alle früheren Polizeireglemente der Vertragsgemeinden.



Ammerswil,

EINWOHNERGEMEINDE AMMERSWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Auenstein,

EINWOHNERGEMEINDE AUENSTEIN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Bettwil,

EINWOHNERGEMEINDE BETTWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Boniswil,

EINWOHNERGEMEINDE BONISWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:



Brunegg,

EINWOHNERGEMEINDE BRUNEGG
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Dürrenäsch,

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENÄSCH
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Egliswil,

EINWOHNERGEMEINDE EGLISWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Fahrwangen,

EINWOHNERGEMEINDE FAHRWANGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Hallwil,

EINWOHNERGEMEINDE HALLWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Hendschiken,

EINWOHNERGEMEINDE HENDSCHIKEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Holderbank,

EINWOHNERGEMEINDE HOLDERBANK
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Hunzenschwil,

EINWOHNERGEMEINDE HUNZENSCHWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Lenzburg,

EINWOHNERGEMEINDE LENZBURG
NAMENS DES GEMEINDERATES
Stadtammann:

Stadtschreiber:

Leutwil,

EINWOHNERGEMEINDE LEUTWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Meisterschwanden,

EINWOHNERGEMEINDE MEISTERSCHWANDEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Möriken-Wildegg,

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIKEN-WILDEGG
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:



Niederlenz,

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERLENZ
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Othmarsingen,

EINWOHNERGEMEINDE OTHMARSINGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Rupperswil,

EINWOHNERGEMEINDE RUPPERSWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Sarmenstorf,

EINWOHNERGEMEINDE SARMENSTORF
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Schafisheim,

EINWOHNERGEMEINDE SCHAFISHEIM
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Seengen,

EINWOHNERGEMEINDE SEENGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Seon,

EINWOHNERGEMEINDE SEON
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Staufen,

EINWOHNERGEMEINDE STAUFEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:



Veltheim,

EINWOHNERGEMEINDE VELTHEIM
NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:



ANHANG I

Ordnungsbussenkatalog zum Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen betrag
G01	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G02	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 4 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G03.1	Befahren von Kulturland oder Grünflächen mit Motorfahrzeugen oder Parkieren darauf ohne Einwilligung	§ 5 Abs. 3 Polizeireglement	CHF 80.–
G03.2	Befahren von Kulturland oder Grünflächen mit motorlosen Fahrzeugen oder Parkieren darauf ohne Einwilligung	§ 5 Abs. 3 Polizeireglement	CHF 40.–
G04	Betreten von Kulturland oder Grünflächen ohne Einwilligung	§ 5 Abs. 3 Polizeireglement	CHF 30.–
G11	Beseitigung von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 6 Polizeireglement i.V. mit örtlichen Abfallreglementen	CHF 100.–
G12	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	§ 6 Polizeireglement i.V. mit örtlichen Abfallreglementen	CHF 50.–
G13.1	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: bis 35 Liter	§ 6 Polizeireglement i.V. mit örtlichen Abfallreglementen	CHF 100.–
G13.2	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: bis 110 Liter	§ 6 Polizeireglement i.V. mit örtlichen Abfallreglementen	CHF 200.–
G14	Benutzung der Recyclingsammelstellen ausserhalb der Betriebszeit	§ 6 Polizeireglement i.V. mit örtlichen Abfallreglementen	CHF 100.–
G15	Anbringen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen an nicht behördlich bestimmter Stelle	§ 7 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G16	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen	§ 8 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G21	Lärmintensive Verrichtung während der Sperrzeit	§ 12 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G22	Nachtruhestörung	§ 12 Abs. 2 Polizeireglement	CHF 100.–



G23	Verwendung von Beschallungsanlagen im Freien ohne Bewilligung	§ 12 Abs. 5 Polizeireglement	CHF 100.–
G24	Missachten der Benützungszeiten oder -vorschriften auf öffentlichen Anlagen	§ 21 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 50.–
G31	Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung (Unfug)	§ 14 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G33	Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 ohne Bewilligung	§ 16 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 200.–
G34	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden, etc. ohne Bewilligung	§ 16 Abs. 2 Polizeireglement	CHF 200.–
G35	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden oder Missachten der für bestimmte Örtlichkeiten geltenden Leinenpflicht für Hunde	§ 17 Abs. 3 Polizeireglement	CHF 100.–
G41	Erregen von Ärgernis in der Öffentlichkeit	§ 18 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G42	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 19 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G43	Konsum von Substanzen, deren Erwerb bzw. Abgabe nicht zulässig sind, auf öffentlichem Grund.	§ 20 Abs. 1 Polizeireglement	CHF 100.–
G45	Konsum von Suchtmitteln in suchtmittelfreier Zone	§ 21 Abs. 2 Polizeireglement	CHF 50.–
G46	Campieren ohne Bewilligung	§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Polizeireglement	CHF 100.–
G47	Übernachten in Fahrzeuge an verbotener Stelle	§ 9 Abs. 3 Polizeireglement	CHF 100.–



ANHANG II

Sonderregelungen gemäss § 29 Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

Betroffene Regelung	Ergänzungen	Gemeinde
§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Polizeireglement	Von §12 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Weideglocken.	Bettwil
§ 12 Abs. 7 Polizeireglement	Dieser Absatz kommt in Meisterschwanden nicht zur Anwendung.	Meisterschwanden
§ 12 Abs.1 und Abs. 2 Polizeireglement	Für Fasnachtsaktivitäten gelten im Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis und mit Aschermittwoch die Ruhezeiten gemäss § 12 Abs. 1 und Abs. 2 nicht. Es gilt während diesem Zeitraum die generelle Freinacht für sämtliche Wirtstätigkeiten. Die Tätigkeiten müssen dem Gemeinderat spätestens einen Monat im Voraus schriftlich mit dem offiziellen Formular der Gemeinde gemeldet werden.	Sarmenstorf
§ 12 Abs.1 und Abs. 2 Polizeireglement	Während den Meitlitagen gelten vom Donnerstag auf Freitag sowie vom Samstag auf Sonntag die üblichen Ruhezeiten nach §12 Abs. 1 und Abs. 2 nicht. Gastbetriebe dürfen im Sinne einer generellen Freinacht ohne Einschränkungen geöffnet bleiben	Meisterschwanden Fahrwangen
§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Polizeireglement	Das Ausbringen von geruchsintensiven Düngemitteln, insbesondere Jauche, Mist oder Recyclingprodukte, ist in der Nähe von Wohngebieten generell von Freitagabend 18:00 Uhr durchgehend bis Montagmorgen 07:00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen verboten.	Boniswil Hallwil Meisterschwanden
§ 16 Abs. 1 Polizeireglement	Das Abfeuern von Feuerwerk aller Kategorien, das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlich frei fliegenden Heissluftballonen sowie der Einsatz von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen für Veranstaltungen erlassen, wenn diese im öffentlichen Interesse der Gesamtbevölkerung stehen, namentlich Bundesfeier, Dorffest, Jugendfest und ähnliche Veranstaltungen.	Meisterschwanden
§ 16 Abs. 1 Polizeireglement	In der Silvesternacht ist das Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen Feuerwerk der Kategorien F1 bis F3 ohne Knallgeräusche, verboten. Der Gemeinderat kann	Rupperswil



Ausnahmebewilligungen für Veranstaltungen erlassen, wenn diese im öffentlichen Interesse der Gesamtbevölkerung stehen.